

Gesetz - Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 10. —

(No. 1068.) Verordnung, die nach dem Gesetze vom 27ten März 1824., wegen Anordnung der Provinzialstände in der Provinz Sachsen, vorbehaltenen Bestimmungen betreffend. Vom 17ten Mai 1827.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

haben über die im Gesetze vom 27ten März 1824., wegen Anordnung der Provinzialstände in der Provinz Sachsen, vorbehaltenen Festsetzungen und nähern Bestimmungen das Gutachten Unserer dortigen getreuen Stände vernommen und ertheilen hierüber nachstehende Vorschriften.

Artikel 1.

Um die nach §. 4. des Gesetzes für die Ritterschaft, die Städte und Landgemeinden bestimmte Anzahl von Abgeordneten gehörig zu vertheilen, werden aus der Provinz Sachsen sechs Wahlbezirke gebildet, als:

- 1) Der Thüringische Wahlbezirk, welcher enthält: den Alt-Thüringischen, den Alt-Querfurthischen Kreis, die Theile des Stifts Raumburg-Zeitz und des Neustädtischen Kreises mit den Voigtländischen Enklaven, des Fürstenthums Erfurt, die Grafschaft Henneberg-Schleusingen, und die Grafschaften Stolberg und Rosla; nach den landrätlichen Kreisen: Sangerhausen, Eckartsberge, Weiffensfeld, Querfurt, Raumburg, Zeitz, Weiffensee, Langensalze, Ziegenrück, Schleusingen und Erfurt.
- 2) Der Wittenbergische Wahlbezirk, welcher enthält: die bei der Provinz Sachsen befindlichen Theile des Alt-Wittenbergischen Kreises, so-wie die Theile des Leipziger und Meißner Kreises und des Stiftes Merseburg; nach den landrätlichen Kreisen: Wittenberg, Liebenwerda, Schweinitz, Zorgau, Bitterfeld, Delitzsch und Merseburg.
- 3) Der Mansfeldische Wahlbezirk, welcher enthält: die Grafschaft Mansfeld, den Saalkreis und das Kreisamt Ermsleben; nach dem landrätlichen